

Freiwillige Feuerwehr

.....

Sitz:

Tel. Fax



**Sicherheit und Gesundheitsschutz im
Feuerwehrdienst**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines und gesetzlicher Auftrag des Feuerwehrdienstes	3
2. Die Freiwillige Feuerwehr	3
3. Schadensereignisse und Gefahren	4
4. Gefahren im Feuerwehrdienst	5
5. Schutzziele	7
6. Maßnahmen	7
6.1 Technische Maßnahmen	7
6.2 Organisatorische Maßnahmen	7
6.3 Persönliche Maßnahmen	8
7. Gefahren: Erkennbarkeit, Schutz und Abwehr	8
7.1 Atemgifte	9
7.2 Angstreaktion	10
7.3 Ausbreitung	11
7.4 Atomare Gefahren	12
7.5 Chemische Gefahren	13
7.6 Erkrankung/Verletzung	14
7.7 Explosion	15
7.8 Elektrizität	16
7.9 Einsturz	17
8. Genehmigung	18

1. Allgemeines und gesetzlicher Auftrag des Feuerwehrdienstes

Der Feuerwehrdienst in Südtirol ist mit Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 „Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste“ geregelt und umfasst die Berufsfeuerwehr Bozen, die Freiwilligen Feuerwehren, den Landesverband und die Bezirksverbände der Freiwilligen Feuerwehren, die Betriebsfeuerwehren und die Landesfeuerwehrschule.

Der Feuerwehrdienst gewährleistet den Schutz von Personen und Sachen durch Verhütung und Löschung der Brände und generell durch technische Hilfe. Er ist auch wesentlicher Teil und eine operative Einrichtung des Zivilschutzes.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, übt der Feuerwehrdienst folgende Tätigkeiten aus:

- er löscht Brände, übt die Überwachungs- und Kontrolldienste sowie andere Dienste zur Brandverhütung aus;
- er leistet in allen vom Gesetz und von den Verordnungen vorgesehenen Fällen technische Hilfe - wenn nötig auch vorbeugend - bei Unfällen unterschiedlicher Art, bei Einsturz von Gebäuden, bei Muren, Hochwasser und Überschwemmungen sowie bei anderen Notständen und immer dann, wenn der Einsatz als nützlich angesehen wird;
- er führt bei Notstand und in Erfüllung der Zivilschutzaufgaben die Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und –soforthilfe durch.

Der Feuerwehrdienst gewährleistet einen flächendeckenden Dienst im gesamten Landesgebiet und bedient sich dabei der oben angeführten Strukturen.

2. Die Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr hat ihren Sitz in ,
Gemeinde Die Feuerwehr wurde
gegründet mit Beschluss des Gemeinderates vom Nr. Sie ist
die Fortführung der im Jahre gegründeten Feuerwehr

Die Feuerwehr ist Teil des Feuerwehrdienstes; sie hat den Zweck, durch Verhütung und Löschung der Brände und generell durch technische Hilfe den Schutz von Personen und Sachen zu gewährleisten. Sie ist auch wesentlicher Teil und operative Einrichtung des Zivilschutzes.

Die Feuerwehr übt ihren Dienst im Auftrag der Gemeinde aus, und zwar nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit, der Eigenverantwortung und Selbstverwaltung, der Subsidiarität und Tradition sowie ohne Gewinnabsicht.

Die Freiwillige Feuerwehr ist mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. vom in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen.

Der gesetzliche Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Kommandant, geb. am, in

3. Schadensereignisse und Gefahren

Die Schadensereignisse, welche den Feuerwehrdienst betreffen, können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

1. Brände
2. Unfälle mit gefährlichen Stoffen
3. Unfälle, Naturereignisse und sonstige Notfälle mit Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Eine umfassende Liste von möglichen Schadensereignissen ist im Formular „Einsatzbericht“ (vgl. Anlage 1) enthalten. Eine vollständige Aufstellung aller möglichen Schadensereignisse ist aufgrund der Unvorhersehbarkeit von Notfällen nicht möglich.

4. Gefahren im Feuerwehrdienst

Aufgrund der möglichen Schadensereignisse und der Tätigkeiten der Feuerwehren ergeben sich folgende potentielle Gefahrengruppen:

durch Gefahren für	Atemgifte	Angstreaktion	Ausbreitung	Atomare Gefahren	Chemische Gefahren	Erkrankung/Verletzung	Explosion	Elektrizität	Einsturz
	A	A	A	A	C	E	E	E	E
Menschen									
Tiere									
Umwelt									
Sachwerte									
Mannschaft									
Gerät									

Atemgifte sind Stoffe, die über die Atemwege schädigend wirken. Sie werden aufgrund ihres Schädigungsmechanismus eingeteilt in:

- Atemgifte mit erstickender Wirkung,
- Atemgifte mit Reiz- und Ätzwirkung,
- Atemgifte mit Wirkung auf Blut, Nerven und Zellen.

Angstreaktion steht für Kurzschlusshandlungen und Schreckreaktionen von Einzelpersonen oder für Panikreaktionen von Menschenmassen.

Unter **Ausbreitung** werden alle Faktoren zusammengefasst, die zu einer räumlichen Schadenausweitung beitragen. Beispiele sind: Brandausbreitung, Ausbreitung des Rauches im Sinne der Verschmutzung von Sachwerten, Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten, Abfließen von kontaminiertem Löschwasser, Ausbreiten biologischer Gefahrstoffe.

Atomare Strahlung umfasst alle schädigenden Wirkungen, die von radioaktiven Stoffen oder von Röntgenstrahlen ausgehen.

Die Gefahrengruppe **Chemische Stoffe** erfasst die Schädigungen, die von gefährlichen Stoffen durch Reiz- und Ätzwirkung direkt an Oberflächen ausgehen, sowie Schädigungen durch giftige Stoffe bei Aufnahme über die Haut (Hautresorption).

Die Begriffe **Erkrankung/Verletzung** stehen für einen lebensbedrohlichen oder einen die Gesundheit gefährdenden Zustand von Menschen und Tieren. Auslöser hierfür können mechanische Verletzungen, Vergiftungen oder psychische Ursachen sein.

Als Erkrankung/Verletzung werden auch die Gefahren durch ansteckende, das Erbgut verändernde oder durch genetisch manipulierte „Stoffe“ (biologische Gefahrstoffe) gewertet.

Explosion ist eine schnell verlaufende exotherme Reaktion mit plötzlich freiwerdender Wärme- und Druckenergie.

In der Gefahrenlehre ist der Begriff weiter gefasst. Er beinhaltet auch:

- den Druckbehälterzerknall,
- die Staubexplosion,
- den Fliehkraftzerfall.

Einsturz steht für das Versagen von tragenden Teilen, das Herabstürzen von Gegenständen aus Höhen und auch für die Absturzgefahr für Personen.

Elektrizität beinhaltet alle Gefahren, die vom elektrischen Strom ausgehen. Unter dem Begriff „Elektrizität“ sind auch Gefahren durch statische Elektrizität auszusprechen.

5. Schutzziele

Ziel der in diesem Dokument beschriebenen Maßnahmen ist es den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Feuerwehrleute durch Vermeidung von Gefahren, Verhütung von Unfällen und Verringerung ihrer Folgen zu gewährleisten.

Da die Feuerwehr den Auftrag hat bei Notfällen die Menschenrettung und Gefahrenabwehr durchzuführen, ist es nicht vermeidbar, dass Feuerwehrleute in Gefahrenbereichen tätig werden und Gefahren ausgesetzt sind. Zur Rettung von Menschenleben kann es im Einzelfall notwendig sein von Unfallverhütungsvorschriften abzuweichen.

6. Maßnahmen

Zum Erreichen der Schutzziele werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Technische Maßnahmen,
- Organisatorische Maßnahmen,
- Persönliche Maßnahmen.

6.1 Technische Maßnahmen

- Beschaffung und Verwendung von für Feuerwehrzwecke geeigneten Geräten, Ausrüstungen und Fahrzeugen.
- Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung gemäß der Uniformvorschrift des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols.
- Laufende Pflege, Prüfung und Wartung der Geräte, Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die beauftragten Feuerwehrleute, Fachfirmen und die Atemschutzwerkstatt des Landesfeuerwehrverbandes.
- Periodische technische Eignungsprüfung der Feuerwehrfahrzeuge durch autorisierte Werkstätten und das zuständige Landesamt für Feuerwehrdienst.
- Wiederkehrende Überprüfung der Atemluftflaschen durch das INAIL.

6.2 Organisatorische Maßnahmen

- Eindeutige Zuweisung von Aufgaben und Funktionen (Kommandant, Zugkommandanten, Gruppenkommandanten, Atemschutzgeräteträger, usw.).
- Einhaltung von Einsatz- und Führungsgrundsätzen.

- Schulungen an der Landesfeuerweherschule gemäß den Ausbildungsvorschriften.
- Ausbildung und laufende Übungen bei der Feuerwehr.
- Mitgliederliste mit Ausbildungsnachweis.
- Einsatz der Feuerwehrleute unter Beachtung ihrer Fähigkeiten und der beruflichen, sonstigen und feuerwehrspezifischen Ausbildung.

6.3 Persönliche Maßnahmen

- Verpflichtung jedes Einzelnen für die eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für Sicherheits- und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind.
- Körperliche und fachliche Eignung.
- Ärztliche Untersuchungen.
- Ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung.
- Unmittelbare Meldung aller Mängel an Mitteln und Ausrüstungen sowie jeglicher Gefahren, über die sie in Kenntnis sind, an die Führungskräfte.
- Beachtung der Ausbildungsvorschriften.
- Beachtung der Anweisungen der Führungskräfte; erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen dürfen nicht befolgt werden.

7. Gefahren: Erkennbarkeit, Schutz und Abwehr

Schutz vor den Gefahren ist durch richtiges Verhalten und geeignete persönliche Schutzausrüstung zu gewährleisten. Das Thema Gefahren der Einsatzstelle und Gefahrenabwehr wird bei den Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule ausführlich behandelt.

Auf folgenden Seiten werden die einzelnen Gefahrengruppen in Bezug auf Vorkommen, Erkennen und notwendige Schutzmaßnahmen stichwortartig behandelt. Eine ausführliche Beschreibung findet man z. B. im Fachbuch „Gefahren und Gefahrenabwehr im Feuerwehreinsatz“ von Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer, welches vom Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols herausgegeben und bei der Führungsausbildung als Unterlage den Lehrgangsteilnehmer zur Verfügung gestellt wird.

7.1 Atemgifte

Gefahren:

- Erstickung,
- Vergiftung,
- Reiz- und Ätzwirkung.

Vorkommen:

- Brände,
- Fäulnisgase in Kanälen, Kloaken, Klärgruben, Jauchegruben,
- Kohlendioxid in Silos, Weinkellern,
- Freiwerden von gefährlichen Stoffen (Säure-, Laugen- oder Benzindämpfe),
- Sauerstoffmangel (z. B. Gasausströmungen, Brände in geschlossenen Räumen, Abgase von Verbrennungsmotoren),
- Düngemittelzersetzung (ab etwa 130° C).

Erkennen:

- Sinnesorgane (ACHTUNG: Gefahr von Gesundheitsschäden),
- Hinweisschilder, Warntafeln, Kennzeichnung,
- Messgeräte.

Schutzmaßnahmen:

- Auf Hinweisschilder, Warntafeln bzw. Kennzeichnung achten,
- geeignetes Atemschutzgerät tragen,
- ausreichend Abstand halten (Meiden der Gefahrenbereiche),
- andere auf Gefahr hinweisen.

Gefahrenabwehr:

- Menschen unter Beachtung des Selbstschutzes aus dem Gefahrenbereich retten,
- abführen der Atemgifte bzw. Verdünnen (z. B. Schaffen von Abzugsmöglichkeiten bei Gebäuden, Einsatz von Belüftungsgeräten, Wassersprühstrahl),
- Entstehung bzw. Freisetzung unterbinden (z. B. Brand löschen, Leck abdichten, Aufbringen einer Schaumdecke).

7.2 Angstreaktion

Gefahren:

- Kurzschlusshandlungen und Schreckreaktionen von Einzelpersonen,
- Panikreaktionen von Menschenmassen.

Vorkommen:

- An jeder Einsatzstelle möglich,
- bei Betroffenen, Angehörigen, Tieren und Einsatzkräften.

Erkennen:

- Schwierig; Menschen reagieren sehr unterschiedlich: manche reagieren ruhig bis teilnahmslos (evtl. Schock), andere reagieren hysterisch (evtl. Kurzschluss-handlung),
- Bedingungen zum Entstehen einer Panik: eng begrenzter Raum; viele Menschen; ein Ereignis; Gefühl, sich in Lebensgefahr zu befinden.

Schutzmaßnahmen:

- Vorbeugemaßnahmen (z. B. Schulung und Information zum Verhalten im Brandfall),
- vorbeugende bauliche und anlagentechnische Maßnahmen (genügend Fluchtwege, Einbau einer Notbeleuchtung, ...),
- Schulung der Einsatzkräfte Angstreaktionen zu erkennen und mit einfachen Mitteln anzugehen,
- Belastung der Einsatzkräfte: gute Ausbildung.

Gefahrenabwehr:

- Personen ansprechen, beruhigen, über Gefahren und Maßnahmen aufklären,
- Personen in Sicherheit bringen,
- Ablöse, Aussprache, Betreuung der Einsatzkräfte.

7.3 Ausbreitung

Gefahren:

- Vergrößerung der Gefahr,
- räumliche Ausweitung des Schadensereignisses.

Vorkommen:

- An jeder Einsatzstelle möglich,
- Ausbreitung eines Brandes durch:
 - Wärmestrahlung, Wärmeleitung oder Wärmeströmung,
 - Art, Menge oder Zustand des brennbaren Stoffes,
 - bauliche Beschaffenheit,
 - Funkenflug, Flugfeuer,
 - falschen Löscheinsatz,
- Ausbreitung durch austretende umweltgefährdende Stoffe,
- Folgeunfälle (z. B. im Straßenverkehr).

Erkennen:

- Beim Vorgehen den Schadensverlauf beobachten.

Schutzmaßnahmen:

- Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen,
- beachten der baulichen Beschaffenheit,
- richtiges Vorgehen,
- beim Vorgehen immer Sicherung des Rückzugsweges beachten,
- Wirkung der Einsatzmaßnahmen beobachten,
- Rückmeldung an den Gruppenkommandanten, wenn die befohlene Maßnahme keinen Erfolg zeigt, oder sich die Gefahr vergrößert.

Gefahrenabwehr:

- Absperren und Sichern des Gefahrenbereiches,
- Notwendigkeit von Deckung und Rückzug prüfen,
- Vor der Bekämpfung der Gefahr muss deren Ausbreitung verhindert werden; z. B. müssen Entstehungsbrände sofort gelöscht werden,
- Löschmittel gemäß Brandklasse verwenden,
- bei Brandbekämpfung im Innenangriff: geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, Rauch- und Wärmeabzug schaffen, stoßweises Kühlen der heißen Brandgase mit Sprühstrahl, Vorgehen in den Brandraum gemäß Ausbildungsvorschrift,
- bei gefährlichen Stoffen: Kennzeichnung beachten; nach Möglichkeit Abdichten, Absperren, Auffangen.

7.4 Atomare Gefahren

Gefahren:

- Strahlenschäden bei Menschen durch äußere Bestrahlung, äußere Verunreinigung (Kontamination) oder innere Verunreinigung (Inkorporation).

Vorkommen:

- Industrie (z. B. Materialprüfung, Füllstandanzeigen),
- Medizin (z. B. Arztpraxen, Krankenhäuser),
- kerntechnische Anlagen,
- Forschung (z. B. Labors),
- Transport (z. B. Straße, Schiene).

Erkennen:

- Kann mit den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrgenommen werden,
- Hinweisschilder an Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Versandstücken,
- Strahlenmess- und Nachweisgeräte.

Schutzmaßnahmen/Gefahrenabwehr:

- Auf entsprechende Hinweisschilder achten, ggf. sofort Rückmeldung an die Führungskraft,
- Atemschutz und Schutzkleidung zur Verhinderung von Inkorporation und Kontamination radioaktiver Stoffe tragen,
- größtmöglichen Abstand zur Strahlenquelle halten; je größer der Abstand, desto geringer die Strahlenwirkung,
- natürliche und künstliche Abschirmmöglichkeiten nutzen (z. B. Erdwall, Mauer),
- den Aufenthalt im Nahbereich der Strahlenquelle so kurz wie möglich halten,
- gefährdete Personen schnellstens aus dem Gefahrenbereich bringen.

7.5 Chemische Gefahren

Gefahren:

- Verätzung,
- Vergiftung,
- Schädigung von Menschen, Tieren und Umwelt.

Vorkommen:

- Industrie (z. B. chemische Betriebe, Speditionen),
- Landwirtschaft (z. B. Lagerhäuser, Düngemittellager),
- Transport (z. B. Straße, Schiene),
- Einsatz (z. B. durch gefährliche Reaktionen mit Wasser).

Erkennen:

- Hinweisschilder an Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Versandstücken,
- Nachweisgeräte.

Schutzmaßnahmen/Gefahrenabwehr:

- Auf entsprechende Hinweisschilder achten, ggf. sofort Rückmeldung an die Führungskraft,
- Abstand halten und Windrichtung beachten,
- Zündquellen bei Brand- und Explosionsgefahren vermeiden bzw. beseitigen,
- befohlene Schutzkleidung tragen bzw. Schutz durch Deckung suchen,
- den Aufenthalt im Nahbereich des chemischen Stoffes so kurz wie möglich halten,
- Berührung mit chemischen Stoffen vermeiden,
- benetzte Kleidung sofort ablegen,
- mit Wasser nicht direkt in chemische Flüssigkeiten spritzen.

7.6 Erkrankung / Verletzung

Gefahren:

- Lebensbedrohliche Zwangslage von Menschen und Tieren,
- Ansteckung beim Umgang mit Verletzten oder infektiösen Stoffen,
- mechanische Verletzung.

Vorkommen:

- Gefahr einer Verletzung ist an jeder Einsatzstelle möglich durch:
 - thermische Einwirkungen (Verbrennungen, Verbrühungen, usw.),
 - mechanische Einwirkungen (Schlag, Stoß, Quetschung, Aufprall, usw.),
 - chemische Einwirkungen (Verätzungen, Vergiftungen, usw.),
 - psychische Ursachen,
 - Infektionskrankheiten (Umgang mit Verletzten oder infektiösen Stoffen).

Erkennen:

- Beobachten der Einsatzstelle und des Einsatzablaufes.

Schutzmaßnahmen:

- Lebensrettende Sofortmaßnahmen beherrschen und jederzeit anwenden können,
- befohlene Schutzausrüstung tragen (z. B. Handschuhe, Gesichtsschutz, ...),
- gute körperliche Verfassung.

Gefahrenabwehr:

- Kennzeichnung und Warnhinweise beachten,
- Hautkontakt mit infektiösen und gesundheitsschädlichen Stoffen vermeiden,
- persönliche Hygiene,
- Menschenrettung,
- lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen,
- seelische Betreuung.

7.7 Explosion

Gefahren:

- Stichflammen, Flammen und starke Wärmeentwicklung,
- Druckwelle,
- Splitter, Trümmer,
- Knall,
- Lichtblitz.

Vorkommen:

- Einsatzstellen mit brennbaren Flüssigkeiten, brennbaren Gasen, explosiven Dampf/Luft-Gemischen,
- bei Bränden (unvollkommene Verbrennung),
- bei falschem Strahlrohreinsatz (Fettexplosion, Staubexplosion),
- bei Erwärmung von Druckbehältern,
- Fliehkraftzerfall bei rotierenden Maschinen und Teilen.

Erkennen:

- Beobachten der Einsatzstelle und des Einsatzverlaufes,
- auf entsprechende Hinweisschilder achten, ggf. sofort Rückmeldung an die Führungskraft,
- durch Nachweisgeräte bei Austritt von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten.

Schutzmaßnahmen/Gefahrenabwehr:

- Absperren und Räumen des Gefahrenbereiches,
- Rückzug und Deckung bei akuter Gefahr,
- den Aufenthalt im explosionsgefährdeten Bereich so kurz wie möglich und die Anzahl der eingesetzten Kräfte so gering wie möglich halten,
- Druckbehälter aus der Deckung mit Sprühstrahl kühlen,
- richtiges Vorgehen beim Brandeinsatz (z. B. beim Öffnen der Türe zum Brandraum),
- richtiges Einsetzen der befohlenen Löschmittel,
- Zündquellen vermeiden bei Austritt von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten; Messgeräte einsetzen,
- Staubaufwirbelung vermeiden bei brennbaren Stäuben,
- in überhitztes Fett kein Wasser schütten.

7.8 Elektrizität

Gefahren:

- Muskelkrämpfe, Atemschwierigkeiten, Herzkammerflimmern, Tod,
- schwere Verbrennungen.

Vorkommen:

- Gefahren der Elektrizität treten an fast jeder Einsatzstelle auf,
- Niederspannungsanlagen (bis 1.000 V), wie z. B. Hausinstallationen oder Fernmelde- und EDV-Anlagen (in der Regel ohne Kennzeichnung),
- Hochspannungsanlagen (über 1.000 V), wie z. B. Transformatoren, Frei- und Fahrleitungen.

Erkennen:

- Elektrische Spannung ist mit den menschlichen Sinnesorganen nicht erkennbar,
- Warnschilder an Hochspannungsanlagen; Niederspannungsanlagen sind in der Regel ohne Kennzeichnung,
- durch Messgeräte.

Schutzmaßnahmen/Gefahrenabwehr:

- An der Einsatzstelle möglichst eigene Stromversorgung benutzen.
- sicherer Betrieb der eigenen elektrischen Anlagen durch Verwendung von für den Feuerwehreinsatz geeigneten Geräten, Leitungslängen zu den einzelnen Verteilern begrenzen, elektrische Anlagen regelmäßig auf Fehler überprüfen,
- bei Einsätzen in Zusammenhang mit elektrischen Anlagen:
 - Abschaltung (Freischalten) der elektrischen Anlagen,
 - bei Niederspannungsanlagen:
 - zum Erkunden und Retten 1 m Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen einhalten,
 - grundsätzlich spannungsführende Teile nicht berühren,
 - verunfallte Personen dürfen aus dem Gefahrenbereich gezogen werden, hierbei auf gut isolierten Stand achten,
 - Verunglückte nicht mit den bloßen Händen berühren,
 - bei Hochspannungsanlagen:
 - Sicherheitsabstand von 5 m einhalten,
 - Hochspannungsanlagen dürfen nur in Begleitung von Elektrofachkräften betreten werden,
 - Abschaltungen dürfen nur vom Fachpersonal durchgeführt werden,
 - erst nach Freigabe durch das Fachpersonal ist Menschenrettung möglich,
 - bei herabhängenden Freileitungen oder Fahrleitungen ist ein Sicherheitsabstand von mind. 20 m zu beachten (Spannungstrichter).

7.9 Einsturz

Gefahren:

- Verletzung, Verschütten von Personen,
- Abstürzen von Personen.

Vorkommen:

- Bei Brandeinsätzen (z. B. durch Abbrand oder Ausdehnung tragender Teile, durch Gewichtserhöhung durch Brandschutt oder Löschwasser),
- bei Hochwasser, Erdbeben, Unwettereinsätzen,
- bei Tief- oder Hochbauunfällen,
- beim Auseinanderdrücken von Bauteilen (z. B. Silos) durch Aufquellen gelagerter Stoffe,
- Arbeiten in Höhen und Tiefen (Dächer, Behälter, Schächte, usw.).

Erkennen:

- Durch Beobachten der Einsatzstelle und des Einsatzverlaufes,
- auf Geräusche, Durchbiegungen, Risse usw. achten.

Schutzmaßnahmen/Gefahrenabwehr:

- Bei Holzkonstruktionen Knotenpunkte möglichst zuerst ablöschen,
- an der Einsatzstelle möglichst geschützte Stellen aufsuchen (Tür bzw. Fensteröffnungen), Trümmerschatten beachten,
- Löschmittel gezielt einsetzen, Wasserschaden vermeiden,
- Einsatzstelle entsprechend absichern und einsturzgefährdete Gebäudeteile nicht betreten,
- Rückzugsweg sichern,
- bei akuter Gefahr sofort den Gefahrenbereich verlassen,
- durchbruch- oder absturzgefährdete Stellen grundsätzlich nicht betreten,
- betreten nur bei taktischer Notwendigkeit und entsprechender Absturzsicherung.

8. Genehmigung und Information

Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr hat in seiner Sitzung vom vorliegende Bewertung und die festgelegten Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst behandelt und genehmigt. Die Mitglieder wurden am darüber informiert und sind verpflichtet diese zu befolgen.

Das vorliegende Dokument liegt im Gerätehaus für alle Mitglieder zugänglich auf.

....., am

Der Kommandant

(Unterschrift und Stempel)

(Unterschrift)